

# **SATZUNG der** **Rimparer Karnevals Gesellschaft e. V.** **(Ri Ka Ge)**

## **§1**

**Name, Sitz und Zweck der Ri Ka Ge:**

### **Ziffer 1**

Die RiKa Ge Rimpar führt den Namen:  
II Rimparer Karnevals Gesellschaft e. V.

### **Ziffer 2**

Sitz der Gesellschaft ist Rimpar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Würzburg. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **Ziffer 3**

Die RiKaGe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **Ziffer 4**

Die Aufgaben der Ri Ka Ge sind:

- a) Das fränkische Brauchtum, Karneval; Fastnacht bzw. in seiner Art und kulturhistorischer Bedeutung zu hegen und zu pflegen, die hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen, versandetes Kulturgut wieder aufleben zu lassen und der Nachwelt zu erhalten.
- b) Den Gesellschaften, Vereinen und Zünften, die auf traditionsgemäßer Grundlage

das fastnachtliche Brauchtum verkörpern, beratend und helfend zur Seite stehen.

- c) In der Ri Ka Ge die Interessen des Deutschen Karnevals in jeder Hinsicht wahrzunehmen und entsprechend zu vertreten.
- d) Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchtumpflege, sowie die Bestrebungen, die Fastnacht geschäftlich auszunutzen
- e) Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:  
Abhalten von Prunksitzungen, Fastnachtumzügen Gardetanz und JugendlördenIng bzw. Jugendarbeit.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§2**

### **Mitgliedschaft:**

#### **Ziffer 1**

Mitglieder

Mitglied der RiKaGe kann jeder werden, der die Satzung anerkennt und schriftlich seine Mitgliedschaft beantragt.

#### **Ziffer 2**

Ehrenmitglieder

- a) Das sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege des fränkischen bzw. dtsh. Karnevals besondere Verdienste erworben haben.  
Sie können vom Präsidium oder der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt werden.
- b) Das gleiche gilt für die Ernennung eines aus dem Präsidium der RiKaGe ausscheidenden Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

#### **Ziffer 3**

Senatoren

Senatoren unterstützen die RiKaGe ideell und finanziell. Mitglied im Bund der Senatoren

kann nur der werden, der von den Senatoren und dem Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Bei Beschlussfassung entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.. Senatoren dürfen kein Amt im Präsidium übernehmen.

### **§3**

#### **Aufnahme:**

##### **Ziffer 1**

Gesuche um Aufnahme in die RiKaGe sind an das Präsidium zu richten.

##### **Ziffer 2**

Über die Aufnahme, Ablehnung oder ZUliickstellungdes Antragstellers entscheidet das Mitgliedschaft: Präsidium.

##### **Ziffer 3**

Ein abgelehnter Bewerberum die Mitgliedschaft, hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§4**

#### **Recht der Mitglieder:**

##### **Ziffer 1**

Zu einem Amt im Präsidium der RiKaGe sind die Elferräte bzw. die Mitglieder des Vereins nur nach einjähriger Mitgliedschaft wählbar.

### **§5**

#### **Pflichten der Mitglieder:**

##### **Ziffer 1**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der RiKaGe zu fördern.

## **Ziffer 2**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß vor Ablauf schriftlich (per Einschreiben) beim Präsidium eingegangen sein. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der RiKaGe zu erfüllen. Zu diesen gehört insbesondere auch die Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, in welchem der Austritt erklärt wird. Wie-der Eintretende werden den Neuaufgenommenen gleichgeachtet, doch sind diejenigen von der Aufnahmegebühr befreit, welche wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ausgetreten sind.
- b) Mit Auflösung der RiKaGe.
- c) Durch Ausschluß, der nur durch 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung der RiKaGe beschlossen werden kann.

Ausschlußgründe sind:

- a) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener, zweimaliger Mahnung und wenn der Beitrag für mindestens 1 Jahr nicht bezahlt worden ist.
- b) Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse.
- c) Durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums schädigendes Verhalten.

## **Ziffer 3**

- a) Gegen den Ausschluß besteht keine Möglichkeit des Einspruchs.
- b) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **Ziffer 4**

Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder werden von der Hauptversammlung jeweils festgelegt.

## **Ziffer 5**

Die RiKaGeverpflichtet sich, den Fastnachts-, Faschings- bzw. Karnevalsbrauch nur in der kalendernäßig bedingten Zeit zwischen dem 1. Januar und Aschennittwoch und um den 11. im Elften auszuüben. Außerhalb dieser Zeit dürfen keine karnevalistischen Bekleidungen, Unifonnen, Kappen oder Orden angelegt werden. Eine Ausnahme bilden Festumzüge, bei denen Uniformen aber ohne Kappen und Orden getragen werden dürfen.

## **§6**

**Organe der RiKaGe sind:**

- a) die Hauptversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Verwaltungsausschuß
- d) der Beirat

## **§7**

### **Das Präsidium:**

#### **Ziffer 1**

Dem Präsidium gehören an:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Sitzungspräsident
- Der Schriftführer
- Der 1. Schatzmeister

#### **Ziffer 2**

Der Beirat wird vom Präsidium ernannt. Das Prinzenpaar wird ebenfalls vom Präsidium bestimmt.

#### **Ziffer 3**

Die Hauptversammlung wählt das Präsidium.

#### **Ziffer 4**

Das Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch die Hauptversammlung. Eine Wahl per Akklamation kann jedoch zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung vorher einstimmig in die Zustimmung gegeben hat. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

#### **Ziffer 5**

Scheidet ein Präsidialmitglied während der Dauer einer Wahlperiode aus, wird für diesen Posten durch das Präsidium kommissarisch ein Mitglied ernannt.

**Ziffer 6**

Vorstand im Sinne des § 26 im BGB ist der Präsident, Vizepräsident, Sitzungspräsident, Schriftführer und 1. Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungs-berechtigt. Er vertritt die RiKaGe gerichtlich und außergerichtlich und gilt als dessen Vertreter beim Fastnachts-Verband-Franken e.V. im Bund Deutscher Karneval. Er verfügt selbständig über Beträge bis zu DM 300,--. Für die Ausgaben höherer Beträge ist jeweils die Zustimmung des Präsidiums zuständig. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

**Ziffer 7**

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der RiKaGe.

**Ziffer 8**

Der Präsident beruft die Sitzungen und Versammlungen.

**Ziffer 9**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, der Hauptversammlung hat er Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für die RiKaGe an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Auszahlungen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung des Präsidiums.

**Ziffer 10**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

**Ziffer 11**

Das Präsidium hat seine Vorlagen für die Hauptversammlung zu beraten und eigene Beschlüsse derselben zuzuleiten, sowie die Tagesordnung für die Hauptversammlung auszuarbeiten.

**Ziffer 12**

Das Präsidium ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuladen.

### **Ziffer 13**

Die Entscheidungen bei Versammlungen des Präsidiums bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§8**

### **Der Verwaltungsausschuß**

Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

- Der 2. Schatzmeister
- Der Zeugwart
- Der Pressewart
- Der Fundusverwalter
- Zwei Kassenprüfer

## **§9**

### **Der Beirat**

Der Beirat besteht aus den Elferratsmitgliedern und den vortragenden Rednern.

## **§10**

### **Die Hauptversammlung**

#### **Ziffer 1**

Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der RiKaGe. Jeder ab dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme.

#### **Ziffer 2**

Die Hauptversammlung ist oberste Instanz der RiKaGe, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich.

#### **Ziffer 3**

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Präsidenten
- b) den Bericht des Sitzungspräsidenten
- c) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- d) den Prüfungsbericht der Revisoren

- e) die Entlastung des Präsidiums
- f) die Wahl des Präsidiums und des Verwaltungsausschusses
- g) die Benennung und Bestellung von zwei Revisoren
- h) die Bildung von Ausschüssen, wie z.B. Traditionsausschuß, Kulturausschuß, Presseausschuß oder dgl.
- i) den Ausschluß von Mitgliedern
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- k) die Satzungsänderung
- l) über alle Angelegenheiten, die aufgrund der Satzung einzelnen Mitgliedern zugewiesen sind.

#### **Ziffer 4**

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der RiKaGe erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen muß die Einladungsfrist auf 16Tage verkürzt werden.

#### **Ziffer 5**

- a) a). Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens 4 Wochenvor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die eingetragenen Mitglieder der RiKaGe zu erfolgen.
- b) Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 16 Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen und protokollarisch festzuhalten.
- c) Die Anträge, die später als 16 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung eingehen, müssen am Beginn der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

#### **Ziffer 6**

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Schriftführer bzw. Protokollführer und von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie müssen in der nächsten Versammlung zur Vorlesung gebracht werden.

#### **Ziffer 7**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der RiKaGe



bedürfen einer 3/4-Stimmenmehrheit.

**Ziffer 8**

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

**Ziffer 9**

Vor Beginn der Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenden Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit vor der Hauptversammlung zu bestätigen.

**Ziffer 10**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Berufung der Hauptversammlung kann jederzeit im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

**§11**

**Auflösung der RiKaGe**

Im Falle einer Auflösung der RiKaGe erfolgt die Liquidation durch das Präsidium. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rimpar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§12**

**Schlussbestimmung**

**Ziffer 1**

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind die Bestimmungen des BGB ergänzend heranzuziehen.

**Ziffer 2**

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, so wie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Aushändigung der Satzung**

Jedem Mitglied der Gesellschaft wird eine Satzung ausgehändigt.

## **§ 14**

Die erstmals anlässlich der Gründungsversammlung am 9.6.1971 erstellte Satzung wurde zwecks Beantragung der Gemeinnützigkeit am 16.5.1993 neu erstellt.  
Neufassung incl. Änderungen 1996

Stand: Rimpar, 13. November 2007